

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

der Philosophischen Fakultät

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.02.2011

Für die vorliegende Prüfungsordnung gibt es eine bzw. mehrere Änderungsordnungen(en), die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht worden ist bzw. sind.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Fakultätsprüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Fachspezifische Bestimmungen mit Modulkatalog und Studienverlaufsplänen

Anhang: Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang der Philosophischen Fakultät.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Master-Studiengang der Philosophischen Fakultät werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen und Kenntnisse im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen befähigt werden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Master-Arbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ggfs. in einer anderen Sprache abgelegt. Im Fach English Studies finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ausweist, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in 2 der 8 im Absatz 2 aufgeführten Bereiche über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse verfügt. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Im Masterstudium der Philosophischen Fakultät werden zwei der folgenden Fächer in gleichgewichtigem Umfang studiert:
 - Bildungs- und Wissensmanagement
 - English Studies
 - Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft
 - Geschichte

- Philosophie
- Politische Wissenschaft
- Soziologie
- Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Die für das einzelne Fach erforderlichen Kenntnisse, die für den Nachweis der fachlichen Vorbildung erforderlich sind, werden in den Fachspezifischen Bestimmungen aufgelistet.

- (3) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

Für bestimmte Fächer sind Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Das Nähere regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Fakultätsprüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Fakultätsprüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Fakultätsprüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§ 4

Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. In Einzelfällen kann nicht garantiert werden, dass bei Aufnahme des Studiums zum SS das Studium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme zum WS wird empfohlen. Bei Aufnahme des Studiums zum SS wird dringend empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester eines Studienjahres. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Die Anzahl der Module beträgt je nach Fach zwischen 3 und 5 Modulen. Alle Module der einzelnen Fächer sind in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert. (s. Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP, wobei pro Fach je 46 Kreditpunkte vergeben werden.
- (4) Das Studium eines Faches im Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät umfasst ohne die Master-Arbeit 22 SWS. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. § 4 Abs.1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs der Philosophischen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen in den beiden studierten Fächern sowie der Master-Arbeit in einem der studierten Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis - belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Die Prüfenden bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an, davon mindestens einen vor Beginn des nachfolgenden Semesters.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn Pflichtpraktika bzw. Auslandsaufenthalte aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Hausarbeit, eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Teilnahmenachweise können in den gleichen Prüfungsformen wie die Leistungsnachweise erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs.5 bleibt davon unberührt. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer von mündlichen Prüfungen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen). Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden und entweder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Themenbereich grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die

Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Hausarbeiten, Klausurarbeiten, kleineren schriftlichen Hausaufgaben, Essays, Term Papers oder Protokollen erbracht. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 bewertet.
- (6) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 5 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (7) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt je nach Fach zwischen 60 und 120 Minuten. Die genaue Dauer wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (8) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (9) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und angemessen dargestellt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Abs.6 Satz 2 gilt entsprechend.

In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehung der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Den Umfang und die Art von Hausarbeiten regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).

- (10) Kleinere Hausarbeiten, Essays und Term Paper sind Prüfungsleistungen, die vom Umfang her zwischen einer Hausarbeit und einem Protokoll stehen und die Fähigkeit nachweisen sollen, ein Forschungsthema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten.
- (11) Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung.

- (12) Sonstige Prüfungen sind mündliche Präsentationen bzw. Referate. Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Ein Referat ist ein Vortrag, mit dem die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (13) Prüfungen gemäß Absatz 9 bis 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist und jedes einzelne Mitglied der Gruppe die in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Forderungen bezüglich des Umfangs erfüllt.
- (14) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 11 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 21 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 8 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Fakultätsprüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Die Bewertung der mündlichen Präsentationen bzw. der Referate durch die Prüfende bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Es entfallen für diese Prüfungsform die in § 7 Abs. 3 genannten Regelungen.
- (6) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder bestanden worden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend.
- (8) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß den Angaben in den Fachspezifischen Bestimmungen angerechnet.

- (9) Die Gesamtnote eines Faches gemäß § 3 Abs.2 wird aus den Noten der Module gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. Für jedes Fach wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den auf der Grundlage der Kreditpunkte gewichteten Modulen zusammensetzt. Die Fachnoten ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungen aus den Fachmodulen. Die Gesamtnote setzt sich aus den beiden Fächern (46 CP) und der Master-Arbeit (28 CP) zusammen. Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus der Gesamtzahl der Module bleibt auf Antrag des Studierenden an den Fakultätsprüfungsausschuss und dessen Genehmigung unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

Die Gesamtnote eines Faches gemäß § 3 Abs.2 lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis	2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis	3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis	4,0 = ausreichend.

- (10) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss. Der Fakultätsprüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Fakultätsprüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Fakultätsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Fakultätsprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis Mitte Mai bzw. November, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen

Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Master-Studiengang der Philosophischen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Fakultätsprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden und zwar in dem Fach, in dem der Erstversuch unternommen worden ist. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Den Studierenden stehen, falls eine Hausarbeit den Anforderungen nicht genügt, für die Bearbeitung eines neuen Themas sechs Wochen zur Verfügung. Die Bewertung dieses zweiten Versuchs durch die Prüfenden wird innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen vorgenommen. Im Fall eines notwendigen dritten Versuchs erfolgt eine analoge Regelung.

- (4) Die zu wiederholende Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (6) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (7) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (8) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (9) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Fakultätsprüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Fakultätsprüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der Aufsichtführenden zu dokumentieren. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern, die in den Fachspezifischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 aufgeführt sind
 2. der Master-Arbeit in einem der studierten Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung 60 CP erreicht sind, davon mindestens 30 CP in dem Fach, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH Aachen in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Philosophischen Fakultät oder bestellten Gutachtern

ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird. Die Gutachterinnen und Gutachter über die Master-Arbeit bestellt die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können Personen bestellt werden, die als Professorinnen bzw. Professoren bzw. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten an der RWTH Aachen hauptamtlich tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Anmeldung zur Master-Arbeit vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Die Gutachtertätigkeit endet zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt oder aus der Fakultät. Danach können Studierende, die ihr Studium bei einer Gutachterin bzw. einem Gutachter begonnen haben, beim Fakultätsprüfungsausschuss beantragen, ihre Master-Arbeit von der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter bewerten zu lassen. Des Weiteren können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden, denen in begründeten Ausnahmefällen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung durch Fakultätsratsbeschluss im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen wurden.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher, im Fach „English Studies“ in englischer Sprache abgefasst. Ausnahmen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen aufgeführt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beantragen, die Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen zu dürfen. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses getroffen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema und den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate, bei einer empirischen oder experimentellen Arbeit sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Fakultätsprüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Fakultätsprüfungsausschuss im Einzelfall, z. B. bei Krankheit auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in gebundener sowie in elektronischer Form (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 zu bewerten und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Fakultätsprüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 28 CP vergeben.

§ 18

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module der zwei Fächer bestanden sind und die Note der Master- Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Fakultätsprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden.

- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester (WS) 2010/11 erstmalig für den Master-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem WS 2010/11 eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 24.10. 2008 studieren. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.11.10 und 02.02.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.02.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Fachspezifische Bestimmungen und Modulkatalog

Bildungs- und Wissensmanagement

1. Zugangsvoraussetzungen

Für das Fach Bildungs-und Wissensmanagement ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Empirische Bildungsforschung
- Didaktik der beruflichen und betrieblichen Bildung
- Kognitions - und Motivationspsychologie
- Sozialpsychologie

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Kompetenzentwicklung und Wissensmanagement						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ¹	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1		12	8	jährlich im Wintersemester beginnend	WS 2008/09	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Inhalte der Vorlesung 'Kompetenzerwerb und Kompetenzentwicklung' sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzkonzepte (Kompetenz/Performanz sensu Chomsky; berufspädagogische Ansätze, fächerorientierte sowie fächerübergreifende Kompetenzkonzepte) • Ansätze zur Kompetenzentwicklung • (betriebliche) Kompetenzmodelle und ihre Entwicklung • Verfahren zur Kompetenzanalyse und -erfassung • Implizites Wissen und Kompetenz(entwicklung) • Träges Wissen - Problem und Lösungsansätze • Theorien zur Entstehung kognitiver Strukturen • Strukturgenetischer Ansatz sensu Piaget sowie neo-piagetsche Ansätze • Stufentheorie der allgemein-kognitiven und der moral-kognitiven Entwicklung (unter besonderer Berücksichtigung berufsethischer Kompetenz) • Aktualgenese kompetenten Handelns und der Kompetenzentwicklung aus kognitiver Sicht 				<p>Die Studierenden sind in der Lage, Bildungsanforderungen unter dem Kompetenzaspekt zu analysieren, insbesondere im Hinblick auf kompetenzrelevante kognitive, emotionale und motivationale Faktoren. Vor diesem Hintergrund können sie erkennen und analysieren, welche Kompetenzaspekte in bestimmten Fällen zu vermitteln bzw. zu entwickeln sind, wobei theoretische Fragen des Erwerbs und der Entwicklung (im Lichte einer strukturgenetischen sowie i.w.S. konstruktivistischen Auffassung) zentrale Beachtung finden sollen. Im Sinne einer konkreten und über unmittelbare Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen hinausgehenden Perspektive werden diese Prinzipien im Rahmen des Wissensmanagements weiter erörtert und angewendet. Die Studierenden sollen so befähigt werden, Fragen des individuellen und organisationalen Wissensmanagements im Kontext betrieblichen Innovationsmanagements sowie unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Aspekte systematisch zu erörtern und betriebsspezifisch zu lösen. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass sie entsprechende mediale - insbes. elektronische - Möglichkeiten zur Unterstützung des Lernens und Wissensmanagements kennen und sinnvoll einsetzen können.</p>		

¹ „Semesterwochenstunden“

<ul style="list-style-type: none"> • Aktualgenese kompetenten Handelns und der Kompetenzentwicklung aus motivationaler Sicht <p>Inhalte der Vorlesung und Übung: 'Einführung in die Betriebswirtschaftslehre': u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Konzepte der Betriebswirtschaftslehre • grundsätzliche Fragen der Verfassung von Unternehmen • Überblick über die Elemente und die Einsatz- und Ausbringungsgüter von Betrieben • betriebliche Ziele und Prozesse • betriebliche Führungsteilsysteme <p>Inhalte des Seminars 'Mediale Konzeptionen beruflichen Lernens' sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassifikationen von Medien, Besonderheiten verschiedener Arten von Medien • Prozesse der Informationsverarbeitung beim Lernen mit verschiedenen Arten von Medien • Didaktische Gestaltung von traditionellen und modernen (I&K-) Medien • Einsatzformen von eLearning und Blended Learning • Stärken und Schwächen medialer Arrangements • Selbstständige Gestaltung von Lernplattformen bzw. Lernumgebungen <p>Evaluation von medienbasierten Lernprozessen (Ziele, Kriterien, Methoden)</p>	
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Benotung</p>
<p>Keine</p>	<p>Die Modulnote entspricht dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen. Gewicht: 12/41 der Fachnote</p>

LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungsdauer ²	CP ³	SWS ¹
a) Vorlesung "Kompetenzerwerb und Kompetenzentwicklung"			2
b) Vorlesung mit Übung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" Es wird empfohlen, die begleitende Übung auf freiwilliger Basis zu besuchen			2 (4)
c) Seminar "Mediale Konzeptionen beruflichen Lernens"			2
a) Klausur	90	4	
b) Klausur	60	5	
c) Hausarbeit 10 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3)		3	

² in Minuten

³ „Credit points“

MODUL TITEL: Recht						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁴	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2		5	2	Jährlich im Sommersemester beginnend	SS 2009	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Inhalte der Vorlesung 'Rechtsgrundlagen von Bildungsmanagement und Personalverwaltung' sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des deutschen und europäischen Rechtssystems • Berufsbildungsrecht (u.a. Rechte und Pflichten des Auszubildenden in den ausbildenden Betrieben und der Berufsschule) unter besonderer Berücksichtigung von Bundes- und Länderkompetenzen, europäischen bzw. internationalen Entwicklungen (z.B. ECVET) • Arbeitsförderung (SGB III) • Bundesausbildungsförderung (BAföG) • Aufstiegsfortbildungsförderung (Meister-BAföG) • Landes- bzw. länderspezifische Gesetze (z.B. WbG und AWbG NRW) • Grundzüge des Privat- und Handelsrechts • Grundzüge des Arbeitsrechts ausgewählte Themen des Arbeitsrechts (u.a. Kündigungsschutzrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmung, Beamten- und Dienstrecht) • Urheber- Patent- und Wettbewerbsrecht 				<p>Die Studierenden kennen die bildungsrelevanten Rechtsvorschriften und wissen diese bei der Planung von Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie kennen ferner die wesentlichen Rechtsgrundlagen des Personalmanagements, kennen die bildungs- und beschäftigungsbezogenen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Absolventen des Moduls sind in der Lage, fundierte Entscheidungen in den genannten Bereichen zu treffen und laufende bzw. künftige Rechtsänderungen zu verfolgen und bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, weshalb sie insbesondere die allgemeinen Techniken des Subsumierens und der juristischen Fallanalyse beherrschen müssen. Um dies zu gewährleisten sollen Vorlesung und Seminar eng aufeinander abgestimmt sein, so dass in der Vorlesung die relevanten Rechtsgrundlagen vermittelt bzw. erarbeitet und im Seminar darauf bezogene konkrete Problemfälle, Reform(vorhab)en und spezifische Erweiterungen thematisiert und eigenständig im Rahmen von Fallanalysen angewendet werden.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
Keine				Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Gewicht: 5/41 der Fachnote		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer ⁵	CP ⁶	SWS ¹
a) Vorlesung "Rechtsgrundlagen von Bildungsmanagement und Personalverwaltung"						2
b) Klausur				90	5	

⁴ „Semesterwochenstunden“

⁵ in Minuten

⁶ „Credit points“

MODUL TITEL: Arbeitswissenschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2		8	4	jährlich im Sommersemester beginnend	SS 2009	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Inhalte der Vorlesung 'Industrial Engineering' sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Entwicklung des Industrial Engineering • Modelle und Methoden des Industrial Engineering • Arbeitsorganisation im Produktionsunternehmen • Aufgabenanalyse und -synthese • Teamorientierte Arbeitsformen in der Produktion • Modellierung und Simulation von Arbeitsprozessen • Workflow-Management • REFA-Ablaufarten und -Zeitarten bezogen auf Mensch, Arbeitsgegenstand und Betriebsmittel • Bestimmung der Auftragszeit (Methoden der REFA-Zeitaufnahme und des Multimomentverfahrens) • Grundlagen der sequenzanalytischen Zeitmodellierung von Arbeitsabläufen (Systeme vorbestimmter Zeiten) • Entwicklung, Inhalte und Anwendung des MTM-Grundsystems • Entwicklung, Inhalte und Anwendung verdichteter MTM-Analysiersysteme • Methoden des Projektmanagement und der Projektorganisation • Management von Entwicklungsprojekten • Design Structure Matrix (DSM) und DSM-Simulation • Entwicklung, Inhalte und Anwendung des MTM-Analysiersystems UAS (Universelles Analysiersystem) • Software-Werkzeuge in der Arbeits- und Zeitwirtschaft • Arbeitsvorbereitung, Arbeitsablaufplanung, Produktionsmittelgestaltung und Arbeitssteuerung <p>Inhalte der Vorlesung 'Ergonomie der Mensch-Maschine-Systeme' sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssicherheit, -schutz, Gesundheitsförderung, Wirtschaftlichkeit • Heutige Methoden der Ergonomie im Produktionsbereich • Physiologische Arbeitsgestaltung • Ergonomische Gestaltung von Büroarbeit • Systemtechnische Modellierung von Arbeitssystemen (Grundlagen, Werkzeuge) • Ergonomische Systembewertung und ergonomisch-systemtechnische Gestaltung • Anforderungs-, Aufgaben, Tätigkeitsanalyse, Requirements Engineering • Wahrnehmungsphysiologie, -psychologie • Der Mensch als Regler mit Bezug zur Fahrzeug- und Prozessführung • Mensch-Maschine-Schnittstellen • Mensch-Rechner-Interaktion und Mensch-Roboter-Interaktion • Aufgaben- und benutzergerechte Softwaregestaltung • Software-Ergonomie und Usability Engineering 				<p>Die Studierenden kennen und verstehen Gegenstand, Entwicklung und Trends des Industrial Engineering. Sie kennen die Formen der Arbeitsorganisation sowie wichtige Gestaltungsgrundsätze und können eine betriebliche Umsetzung arbeitsorganisatorischer Konzepte planen. Den Studierenden sind Grundlagen der Arbeitsprozessmodellierung bekannt. Sie können Arbeitsprozesse modellieren und kennen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Prozesssimulation. Sie können die Merkmale von Ablauf- und Zeitarten voneinander unterscheiden und sind in der Lage, die Zeit für eine Auftragsbearbeitung zu berechnen. Ihnen sind wesentliche Merkmale und Anwendungsgebiete analytischer und statistischer Methoden der Zeitwirtschaft bekannt und sie können diese Methoden anwenden.</p> <p>Die Studierenden kennen ergonomische Gestaltungsgrundsätze von Produktionsarbeitsplätzen und können die Planung eines Produktionsarbeitsplatzes vornehmen. Sie sind in der Lage, Mensch-Maschine- und Mensch-Roboter-Schnittstellen nach ergonomischen Prinzipien zu gestalten. Sie kennen wichtige Komponenten von manuellen Montagesystemen und können ein einfaches Montagesystem selbstständig planen. Die Studierenden wissen, wie das MTM-Analysiersystem UAS aufgebaut ist, welche Methoden der Zeitdatenermittlung in indirekten Bereichen zur Anwendung kommen können und welche zeitwirtschaftlichen Softwarewerkzeuge auf dem Markt erhältlich sind. Die Studierenden kennen Aufgaben der Arbeitsvorbereitung und können Arbeitspläne erstellen. Ihnen sind unterschiedliche Arbeitszeit- und Entgeltsysteme bekannt. Sie können anhand von vorgegebenen Szenarien beurteilen, welche Arbeitszeit- bzw. Entgeltsysteme Anwendung finden sollten.</p> <p>Die Studierenden können die Ziele einer ergonomischen Systemgestaltung in einer sich ändernden Arbeitswelt nachvollziehen. Die Studierenden kennen Gestaltungsfelder der Ergonomie in heutigen Arbeitssystemen. Sie können die ergonomische Relevanz neuer Geräte und Verfahren bewerten und kennen grundlegende Methoden zur ergonomischen Gestaltung und Bewertung. Sie können die Rolle des Menschen in Arbeitssystemen analysieren und Möglichkeiten zur (rechnergestützten) Unterstützung aufzeigen.</p>		

<ul style="list-style-type: none"> • Modelle und Taxonomien menschlichen Verhaltens • Menschliche Zuverlässigkeit • Kognitive Modellierung • Kognitive Automation, Assistenzsysteme • Virtual Reality - Grundlagen und Anwendungen in Arbeitssystemen • Augmented Reality - Grundlagen und Anwendungen in Arbeitssystemen 			
Voraussetzungen	Benotung		
keine	Die Modulnote entspricht dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen. Gewicht: 8/41 der Fachnote.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungsdauer⁷	CP⁸	SWS¹
a) Vorlesung mit Übung „Industrial Engineering“ Es wird empfohlen, die begleitende Übung auf freiwilliger Basis zu besuchen			2
b) Vorlesung mit Übung „Ergonomie und Mensch-Maschine-Systeme“ Es wird empfohlen, die begleitende Übung auf freiwilliger Basis zu besuchen.			2
a) mündliche Prüfung	15	4	
b) mündliche Prüfung	15	4	

⁷ in Minuten

⁸ „Credit points“

MODUL TITEL: Projektarbeit						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁹	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2		7	4	jährlich im Sommersemester beginnend	SS 2009	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Die Projekte der Studierenden beziehen das Praktikum systematisch mit ein und bereiten im Normalfall (auch inhaltlich) auf die Master-Arbeit vor (wobei die Master-Arbeit nicht zwingend im Projektkontext erstellt werden muss). Idealerweise sollte bereits zu Beginn des Projektseminars I feststehen, wo das Praktikum in den Semesterferien zwischen den Seminaren I und II absolviert wird. Hierbei werden die Studierenden durch das Praktikumsbüro unterstützt.</p> <p>Projektseminar I bereitet auf eine systematische theoriegeleitete Beobachtung während des Praktikums vor, auf das im Rahmen des Projektseminars II in Form der Erstellung einer betriebs- bzw. berufspädagogischen Konzeption aufgebaut wird. Diese Konzeptionen sollen auf Neuerungen und/oder Verbesserungen betrieblicher Bildungsprozesse oder des Bildungs- bzw. Wissensmanagements abzielen und im Rahmen von Master-Arbeiten weiterentwickelt, systematisch beforscht oder evaluiert werden.</p> <p>Thematisch können dabei psychologische, lehr-lern- oder bildungstheoretisch-didaktische, ökonomische, juristische oder arbeitswissenschaftliche Aspekte aufgegriffen und vor einem erziehungswissenschaftlichen Hintergrund vertieft und bearbeitet werden.</p> <p>Inhalte des Projektseminars I sind insbes.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über den zweisemestrigen Projektverlauf • Grundlagen und Praktiken des Projektmanagements • Grundlagen des Bildungsprozessmanagements (Ist-Soll-Analyse, Programm- und Transferplanung, Durchführung, Evaluation, Transfersicherung, Strategieabgleich) • Reflexion über relevante Fragestellungen für eine systematische Erkundung bzw. Beobachtung betrieblicher Bildungsprozesse bzw. bildungsrelevanter Strukturen und Prozesse • Theoretische Einbettung und Fundierung der Fragestellung - Literaturrecherche und Auswertung • Ableitung systematischer Beobachtungs- bzw. Erkundungsaufgaben, Erstellung von Fragebogen bzw. Interviewleitfaden etc. für den Einsatz im Praktikum <p>Inhalte des Projektseminars II sind insbes.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht und Auswertung der Befragungen/Erkundungen im Rahmen des Praktikums • Ansatzpunkte für pädagogische Interventionen bzw. i.w.S. bildungsorganisatorische Reformen bzw. Verän- 				<p>Die Absolventen dieses Moduls können bildungsrelevante Strukturen und Prozesse in Betrieben bzw. Organisationen systematisch erkunden, erfassen, untersuchen und beurteilen sowie darauf bezogen geeignete Maßnahmen theoretisch fundiert konzipieren, implementieren und evaluieren. Dabei beachten sie die Prinzipien des Projektmanagements und beziehen relevante psychologische, ökonomische, arbeitswissenschaftliche und rechtliche in ihre Überlegungen mit ein.</p>		

⁹ „Semesterwochenstunden“

<p>derungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Fundierung der Ansätze und systematische, stringente Ausgestaltung der jeweiligen Konzeptionen • Präsentation und Diskussion der Konzeptionen • Entwicklung geeigneter Materialien bzw. Instrumente sowie Plänen für die praktische Umsetzung (Schulungs-, Organisations-, Erhebungspläne etc.). • Durchführung der jeweiligen Maßnahmen in geeigneten Kontexten. • Berichte über erste Ergebnisse und Eindrücke aus praktischen Erfahrungen bzw. Erhebungen (die systematische theoretische und empirische Aufarbeitung soll dann im Rahmen der Erstellung von Master-Arbeiten erfolgen) 			
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Benotung</p>		
<p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Kompetenzentwicklung und Wissensmanagement" Die Module Recht und Arbeitswissenschaft sollen entweder bereits absolviert sein oder zusammen mit dem Besuch des Projektseminars I absolviert werden.</p>	<p>Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit. Gewicht: 7/41 der Fachnote</p>		
<p>LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</p>			
<p>Titel</p>	<p>Prüfungsdauer¹⁰</p>	<p>CP¹¹</p>	<p>SWS¹</p>
<p>a) Projektseminar I</p>			<p>2</p>
<p>b) Projektseminar II</p>			<p>2</p>
<p>Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten; vgl. § 15 Abs. 3), zusätzlich mit entsprechenden Anlagen aus der Projektarbeit</p>		<p>7</p>	

¹⁰ in Minuten

¹¹ „Credit points“

MODUL TITEL: Wirtschaftswissenschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ¹²	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3		9	4	jährlich im Wintersemester beginnend	WS 09/10	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Inhalte der Vorlesung 'Organisation und Personal' sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erläuterung grundlegender Konzepte aus den Bereichen Organisation und Personalmanagement Strukturdimensionen von Organisationen •Zentrale Aufgabenstellungen des Personalmanagements aus Sicht der ökonomischen Theorie, insbes. Rekrutierung <ul style="list-style-type: none"> Personalentwicklung Beförderungen Gestaltung von Anreizsystemen und Entlassungen dargestellt. <p>Inhalte des Seminars 'Personalbeurteilung' sind u.a.: - Gegenstand pädagogischer Diagnostik - Methoden pädagogischer Diagnostik - Diagnostik von lern-/leistungsrelevanten Merkmalen - Intelligenz - Eignungsdiagnostik - Grundfragen und Verfahren - Berufseignungsdiagnostik - Diagnostik zur Personalauswahl - Personalbeurteilung - Grundfragen und Verfahren</p>				<p>Die Absolventen des Moduls sollen in der Lage sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> die organisationalen Strukturen von Unternehmen zu analysieren und Ansatzpunkte für eine effiziente Organisationsgestaltung zu benennen, etablierte Personalmanagementsysteme auf ihre Wirkungsweise und Konsistenz hin zu beurteilen. Sie bearbeiten informationsgestützte Beurteilungsvorgänge, durch die der Wert von pädagogischen Maßnahmen (Programmen, Medien, Institutionen, Unterricht, Schulungen etc.) bestimmt wird. 		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote entspricht dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen. Gewicht: 9/41 der Fachnote		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer ¹³	CP ¹⁴	SWS ¹			
a) Vorlesung mit Übung "Organisation und Personal" Es wird empfohlen, die begleitende Übung auf freiwilliger Basis zu besuchen			je 2 (4)			
b) Seminar "Personalbeurteilung"			2			
a) Klausur	60	6				
b) Hausarbeit (10 Seiten, vgl. § 15 Abs. 3)		3				

¹² „Semesterwochenstunden“

¹³ in Minuten

¹⁴ „Credit points“

MODUL TITEL: Praktikum						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS¹⁵	Häufigke t	Turnus Start	Sprache
2		5				
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Voraussetzungen				Benotung		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer¹⁶	CP¹⁷	SWS¹
Bei Wahl des Faches „Bildungs- und Wissensmanagement“ ist ein vierwöchiges berufsfeldorientiertes Praktikum zu erbringen. Das Praktikum soll nach dem zweiten Studiense- mester bzw. nach dem Projektseminar I im Block absolviert werden. Für das Praktikum werden 5 ECTS vergeben. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums wird anhand einer von den Betrieben auszustellenden Praktikumsbescheini- gung und eines von den Studierenden verfassten Lernportfo- lios von ca. 4 Seiten überprüft.					5	

¹⁵ „Semesterwochenstunden“

¹⁶ in Minuten

¹⁷ „Credit points“

English Studies

1. Zugangsvoraussetzungen

Für das Fach English Studies ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Anglistische Sprachwissenschaft
- Anglistische und amerikanistische Literaturwissenschaft
- Cultural Studies/Landeskunde
- Sprachpraxis

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Master-Modul Literaturwissenschaft*						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS¹⁸	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1. und 2.	1 Jahr	15	6	Vorlesung: oft nur jährlich; Seminare: jedes Semester	WS 2008/2009	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>* Eine Schwerpunktsetzung kann wie folgt erfolgen: Das Modul Sprachwissenschaft bzw. das Modul Literaturwissenschaft kann, wenn die/der Studierende dies wünscht, um ein Seminar ausgeweitet werden, während sich der Umfang des anderen Moduls um ein Seminar verringert. Die Credits der entsprechenden Module werden dementsprechend erhöht bzw. erniedrigt. (also statt 15:15 entweder 19:11 oder 24:6).</p> <p>Die Vorlesung vermittelt Überblickswissen über größere Teilbereiche der englischsprachigen Literatur und Literaturtheorie, wobei das Angebot gewisse Spezialisierungsmöglichkeiten zulassen sollte, erschließt neuere Forschungsergebnisse und zeigt Bezüge zu anderen Disziplinen und zu außeruniversitären Situationen auf. In den Seminaren lernen die Studierenden, sich einzeln oder in Gruppen Fachwissen in mindestens zwei begrenzten Bereichen der englischsprachigen Literatur anzueignen und zu reflektieren, es nach bestimmten Vorgaben aufzubereiten und es in einer am Zielpublikum orientierten Art mündlich und schriftlich in englischer Sprache zu präsentieren.</p>				<p>Aufbauend auf der literaturwissenschaftlichen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs sollen sich die Studierenden vertieftes Wissen in mehreren Einzelbereichen ihres Faches aneignen. In diesen Bereichen sollen sie lernen, eigenständig die im Bachelorstudium erworbenen Methodenkenntnisse anzuwenden, ihre eigenen Untersuchungsergebnisse in Beziehung zum jeweiligen Stand der Forschung zu setzen und theoretisch zu reflektieren.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Punkte.		

¹⁸ „Semesterwochenstunden“

LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungsdauer¹⁹	CP²⁰	SWS¹
Vorlesung		2	2
Seminar Amerikanische Literaturwissenschaft		m.Pr: 4/HA: 9	2
Seminar Englische Literaturwissenschaft		m.Pr: 4/HA: 9	2
Teilnahmenachweis aus der Vorlesung			
Leistungsnachweis aus einem Seminar aufgrund einer Hausarbeit (15 - 20 Seiten, vgl. § 15 Abs. 3)			
Leistungsnachweis aus dem anderen Seminar aufgrund einer mündlichen Prüfung	max. 20 Minuten		

¹⁹ in Minuten

²⁰ „Credit points“

MODUL TITEL: Master-Modul Sprachwissenschaft*						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1. und 2.	1 Jahr	15	6	Vorlesung: jährlich, Seminare: jedes Semester	WS 2008/2009	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>* Eine Schwerpunktsetzung kann wie folgt erfolgen: Das Modul Sprachwissenschaft bzw. das Modul Literaturwissenschaft kann, wenn die/der Studierende dies wünscht, um ein Seminar ausgeweitet werden, während sich der Umfang des anderen Moduls um ein Seminar verringert. Die Credits der entsprechenden Module werden dementsprechend erhöht bzw. erniedrigt. (also statt 15:15 entweder 19:11 oder 24:6).</p> <p>Die Vorlesung vermittelt Überblickswissen über größere Teilgebiete des Faches, wobei das Angebot gewisse Spezialisierungsmöglichkeiten zulassen sollte, erschließt Literatur zu neueren Forschungsergebnissen und zeigt Bezüge zu anderen Disziplinen und zu außeruniversitären Anwendungsgebieten auf. In den Seminaren lernen die Studierenden, sich einzeln oder in Gruppen Fachwissen auf mindestens zwei begrenzteren Gebieten anzueignen und zu reflektieren, es nach bestimmten Vorgaben aufzubereiten und es in einer am Zielpublikum orientierten Art mündlich und schriftlich in englischer Sprache zu präsentieren.</p>				<p>Aufbauend auf der sprachwissenschaftlichen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs sollen sich die Studierenden umfassendes Wissen auf mehreren Einzelgebieten ihres Faches aneignen. Auf diesen Gebieten sollen sie lernen, eigenständig die im Bachelorstudium erworbenen Methodenkenntnisse anzuwenden, ihre eigenen Untersuchungsergebnisse in Beziehung zum jeweiligen Stand der Forschung zu setzen und theoretisch zu reflektieren.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Punkte.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ²¹	CP ²²	SWS ¹		
Vorlesung			2	2		
Seminar Ebenen der Sprachbeschreibung			m.Pr: 4/HA: 9	2		
Seminar interdisziplinäre und anwendungsorientierte Sprachwissenschaft			m.Pr: 4/HA: 9	2		
Teilnahmenachweis aus der Vorlesung						
Leistungsnachweis aus einem Seminar aufgrund einer Hausarbeit (15 - 20 Seiten, vgl. § 15 Abs. 3)						
Leistungsnachweis aus dem anderen Seminar aufgrund einer mündlichen Prüfung		max. 20 Minuten				

²¹ in Minuten

²² „Credit points“

MODUL TITEL: Master-Modul Schwerpunktstudien						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS²³	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3. und 4.	1 Jahr	10	6	Vorlesung: jährlich, Seminare: jedes Semester	WS 2009/2010	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Die Inhalte der Seminare können von den Studierenden den eigenen Interessen entsprechend aus einem größeren Angebot frei gewählt werden. Dabei kann der Schwerpunkt entweder im Bereich der Sprach- oder im Bereich der Literaturwissenschaft liegen. Während die Seminare somit zu unterschiedlichen Spezialisierungen führen, schafft die Vorlesung Cultural Studies einen integrierenden Rahmen, indem sie vertieftes Wissen über die englischsprachigen Länder und deren Kulturen sowie über die betreffenden Kulturtheorien vermittelt.				Auf der Basis einer vertieften Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden sollen die Studierenden lernen, für die englische Sprache und/oder die britische oder amerikanische Literatur betreffende Fragestellungen eigenständige Lösungsansätze zu erarbeiten und die so erzielten Untersuchungsergebnisse in Beziehung zum jeweiligen Stand der Forschung zu setzen.		
Voraussetzungen				Benotung		
Der Abschluss des 1. MA-Studienjahres wird empfohlen.				Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der Leistungen in den Seminaren entsprechend der Gewichtung der ECTS-Punkte.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer²⁴		CP²⁵	SWS¹		
Seminar Sprachwissenschaft oder Seminar Literaturwissenschaft			4	2		
Seminar Sprachwissenschaft oder Seminar Literaturwissenschaft			4	2		
Vorlesung Cultural Studies (nur im Sommersemester)			2	2		
Teilnahmenachweis aus der Vorlesung						
Leistungsnachweis aus einem Seminar aufgrund einer Präsentation	ca. 25 min					
Leistungsnachweis aus dem anderen Seminar aufgrund einer mündlichen Prüfung	max. 20 min					

²³ „Semesterwochenstunden“

²⁴ in Minuten

²⁵ „Credit points“

MODUL TITEL: Master-Modul Forschungs- und Projektkolloquium						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ²⁶	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3. und 4.	1 Jahr	6	4	Vorlesung: jährlich Seminare: jedes Semester	WS 2009/2010	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Der erste Teil des Kolloquiums behandelt Modelle und Theorien, die zu diesem Zeitpunkt im Zentrum der fachwissenschaftlichen Diskussion stehen, oder bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in Fragestellungen eines laufenden Forschungsprojektes einzuarbeiten. Publikationen neueren und neuesten Datums sowie auch Klassiker der Sprach- und Literaturtheorie werden von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, diskutiert und auf ihren Stellenwert innerhalb der Fachdisziplin hin überprüft.</p> <p>Im zweiten Teil des Kolloquiums stellen die Studierenden in Präsentationen Aspekte aus ihren Master-Arbeiten und aus ihrer Lektüre zur Diskussion, und/oder es wird die Arbeit an einem Forschungsprojekt fortgesetzt.</p>				<p>Die Studierenden sollen lernen, ihr bereits erworbenes Wissen in Bezug zu setzen zu neueren und neuesten Forschungsergebnissen und selbst an Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Sie sollen ihre Fähigkeit ausbauen, die Lösung einer komplexen Fragestellung aus einem Teilgebiet der Anglistik oder Amerikanistik/Kanadistik sachkundig und überzeugend vorzutragen.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
Nach Abschluss des 1. MA-Studienjahres				Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Präsentation oder den Essay.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ²⁷		CP ²⁸	SWS ¹	
Kolloquium Teil 1				4	2	
Kolloquium Teil 2				2	2	
Kolloquium Teil 1: Die Modulprüfung besteht in einer 30 - 45-minütigen Präsentation über ein Forschungsgebiet oder aus einem kurzen Essay im Kontext eines Forschungsprojekts.						
Kolloquium Teil 2: Teilnahmenachweis						

²⁶ „Semesterwochenstunden“

²⁷ in Minuten

²⁸ „Credit points“

Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft

1. Zugangsvoraussetzungen

Für das Fach Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Deutsche Literatur- und Kulturgeschichte
- Literaturtheorie und Methodologie
- Textanalyse und Interpretation

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Modul 1: „Methodologie“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ²⁹	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	14	6	1 x pro Studienjahr	WS 2008/2009	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
In Hauptseminar und Kolloquium werden die Methoden des Fachs in ihrer geschichtlichen Verankerung und ihren theoretischen Implikationen vorgestellt. Anhand von exemplarischen Gegenständen werden die Reichweite jeder dieser Theorien, ihr Erkenntniswert und ihr jeweiliger Geltungsanspruch erprobt.				Das Ziel dieses Vertiefungsmoduls besteht darin, die analytischen Potentiale der unterschiedlichen theoretischen Zugänge kenntlich zu machen und einen souveränen Umgang mit den Verfahrensweisen der Literaturwissenschaft zu ermöglichen.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote setzt sich im nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note der schriftlichen Hausarbeit.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ³⁰	CP ³¹	SWS ¹		
Hauptseminar ÄDL			LN: 10 / TN: 2	2		
Hauptseminar NDL			LN: 10/ TN: 2	2		
Kolloquium NDL			2	2		
LN: schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar (15-20 Seiten)						
Wird der LN im Hauptseminar ÄDL erworben, wird das Hauptseminar NDL mit einem TN abgeschlossen. Wird der LN im Hauptseminar NDL erworben, wird das Hauptseminar ÄDL mit einem TN abgeschlossen. Wird der LN im Modul 'Methodologie' in ÄDL erworben, so muss er im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' in NDL erworben werden. Wird der LN im Modul 'Methodologie' in NDL erworben, so muss er im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' in ÄDL erworben werden.						

²⁹ „Semesterwochenstunden“

³⁰ in Minuten

³¹ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 2: „Literatur im interdisziplinären Kontext“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS³²	Häufigkeit	Turnus St r t	Sprache
2	1	16	8	1 x pro Studienjahr	SS 2009	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>In Vorlesung, Hauptseminaren und Kolloquium werden problemgeschichtliche, literaturtheoretische und literaturhistorische Fragestellungen behandelt und die Verflechtung mit parallelen Fragestellungen in anderen Disziplinen beleuchtet. Dabei spielen sowohl thematische Zusammenhänge – die Adaptation von Motiven und gedanklichen Konzepten in den unterschiedlichen Bereichen – eine Rolle als auch allgemein diskurstheoretische und kulturwissenschaftliche. In diesem Modul muss mindestens eine Veranstaltung aus dem Gebiet „Europäisch-jüdische Literatur- und Kulturgeschichte“ gewählt werden.</p>				<p>Das Ziel dieses Vertiefungsmoduls besteht darin, die Diskurse unterschiedlicher Disziplinen kennen zu lernen und Eigenart und Funktion des literarischen Diskurses zu erfassen.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
Das Modul 2 soll nach Modul 1 studiert werden.				Die Modulnote setzt sich nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note der mündlichen Prüfung bzw. Note der schriftlichen Leistung.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer³³		CP³⁴		SWS¹	
Vorlesung NDL			2		2	
Hauptseminar ÄDL			LN: 10 / TN: 2		2	
Hauptseminar NDL			LN: 10 / TN: 2		2	
Kolloquium NDL oder ÄDL			2		2	
LN: mündliche Prüfung (30 Min.) oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten.						
<p>Wird der LN im Hauptseminar ÄDL erworben, wird das Hauptseminar NDL mit einem TN abgeschlossen. Wird der LN im Hauptseminar NDL erworben, wird das Hauptseminar ÄDL mit einem TN abgeschlossen. Wird der LN im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' in ÄDL erworben, so muss er im Modul 'Methodologie' in NDL erworben werden. Wird der LN im Modul 'Literatur im interdisziplinären Kontext' in NDL erworben, so muss er im Modul 'Methodologie' in ÄDL erworben werden.</p>						

³² „Semesterwochenstunden“

³³ in Minuten

³⁴ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 3: „Sprachästhetik – Textästhetik – Medienästhetik“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS³⁵	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3 und 4	2	16	8	jährlich	WS 2009/2010	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
In Vorlesung, Hauptseminaren und Kolloquium werden Fragen der Metaphorologie, der Symboltheorie, des Verhältnisses von Text und Bild, von Bildlichkeit und Begrifflichkeit behandelt. Parallel dazu wird ein Überblick über die Entwicklung ästhetischer Positionen bis hin zur Gegenwart gegeben.				Das Vertiefungsmodul ‚Sprachästhetik – Textästhetik – Medienästhetik‘ vermittelt Fragestellungen der Allgemeinen Literaturwissenschaft, die den Verständnishorizont für den Zusammenhang der Philologien mit der Philosophie, der Sprachwissenschaft und der Medientheorie schaffen.		
Voraussetzungen				Benotung		
Modul 3 soll nach Modul 2 studiert werden. Ab dem 2. Studienjahr wird entweder das Teilfach ÄDL oder das Teilfach NDL studiert. Wird die Master-Arbeit im Fach Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft geschrieben, wird sie im gewählten Teilfach angefertigt.				Die Modulnote setzt sich nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note des LN im Hauptseminar.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer³⁶		CP³⁷	SWS¹		
Vorlesung ÄDL bzw. NDL			2	2		
Hauptseminar ÄDL bzw. NDL			10	2		
Hauptseminar ÄDL bzw. NDL			2	2		
Kolloquium ÄDL bzw. NDL			2	2		
Hauptseminar: LN: Klausur und mündliche Prüfung, jeweils gleich gewichtet (50-50%). Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt.	120 Min/20 Min					

³⁵ „Semesterwochenstunden“

³⁶ in Minuten

³⁷ „Credit points“

Geschichte

1. Zugangsvoraussetzungen

1.1 Für das Fach Geschichte ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte
- Methodik der Geschichtswissenschaften
- Theoretische Forschungskonzepte der Geschichtswissenschaften
- Sprachkenntnisse

1.2 Absolventen des Faches Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte können für das Studium des Masterstudienfaches Geschichte zugelassen werden, wenn sie folgende Leistungen nachweisen können:

- Erfolgreicher Besuch inklusive Prüfungsleistungen von 8 SWS aus dem Angebot der Basismodule Alte und Mittlere Geschichte, und zwar ein Proseminar von 4 SWS, eine Einführungsvorlesung von 2 SWS und eine Fachvorlesung von 2 SWS. Dabei können Veranstaltungen aus diesen Epochen frei gewählt werden. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung zu führen.
- Als Sprachvoraussetzungen Englisch und Französische oder ersatzweise eine andere moderne Fremdsprache.

Das Nähere zu den nachzuziehenden Modulen regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Vertiefungsmodul Master						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1 oder 2		12	6	Jedes Semester	WS 2008/2009	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
In der Masterphase sind drei Module zu wählen. Das Vertiefungsmodul Master wird hier am Beispiel der Mittleren Geschichte vorgeführt. Die Aussagen zur Alten und Neuen Geschichte gelten analog (s.u.).				Im Vertiefungsmodul Master sollen die Kenntnisse über eine Epoche (entweder Alte <u>oder</u> Mittlere <u>oder</u> Neuere Geschichte) erweitert werden durch den Besuch von zwei Veranstaltungen (davon mindestens eine Fachvorlesung) und eines (interdisziplinären) Hauptseminars der ausgewählten Epoche. Das Vertiefungsmodul soll das Basiswissen erweitern, macht vertraut mit neueren Forschungsergebnissen und leitet verstärkt zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas an.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/12 * Note Vorlesung „Mittlere Geschichte“ 2/12 * Note Vorlesung „Mittlere Geschichte“ 8/12 * Note Hausarbeit „Hauptseminar Mittlere Geschichte“.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer ³⁸	CP ³⁹	SWS ¹
2 Veranstaltungen zur Mittleren Geschichte, darunter mindestens 1 Fachvorlesung					2 + 2	je 2
1 Hauptseminar zur Mittleren Geschichte bzw. 1 interdisziplinäres Hauptseminar zur Mittleren Geschichte					8	2
Vorlesungen: Klausuren				90 min		
Hausarbeit zum „Hauptseminar Mittlere Geschichte“ oder zum Interdisziplinären Hauptseminar: 25 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3)						

³⁸ in Minuten

³⁹ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul Erweiternde Zugänge zur Geschichtswissenschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁴⁰	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1 oder 2		18	8	Jedes Semester; wenigstens eine der drei Übungen pro Jahr, bei Bedarf mehr.	WS 2008/2009	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Da im Masterstudium nur zwei der drei Epochen (Alte, Mittlere und Neuere Geschichte) durch den Besuch von Hauptseminaren vertieft werden können, aber eine umfassende historische Ausbildung angestrebt wird, sollen Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine andere Epoche vertieft haben als die beiden, die sie im Masterstudium vertiefen werden, andere (weiterführende) Vorlesungen besuchen als Studierende, die im Masterstudium die im Bachelorstudium vertiefte Epoche (neben einer zweiten) noch einmal vertiefen möchten. Studierende, die während ihres Studiums alle drei Epochen vertieft kennen lernen werden, sollen mit Forschungsansätzen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Technik-, Bau-, Kunst-, Medizingeschichte oder anderer historischer Fachdisziplinen bekannt gemacht werden. Die anderen sollen in zwei Fachvorlesungen ihre Kenntnisse über die fehlende Epoche erweitern.</p> <p>Hinzu kommt für alle eine Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik unter Nutzung fremdsprachlicher Texte sowie eine weitere Übung (entweder EDV, Neue Medien oder Historische Bildwissenschaften bzw. ein Veranstaltung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder der Technikgeschichte).</p>						
Voraussetzungen				Benotung		
keine				<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/18*Note Vorlesung „Spezialhistorie“/Epochenvorlesung 2/18*Note Vorlesung „Spezialhistorie“/Epochenvorlesung 8/18*Note Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik unter Nutzung fremdsprachlicher Quellen 6/18*Note Übung „EDV für Historiker“, „Neue Medien“, „Historische Bildwissenschaften“, "Technikkultur" oder "Wirtschafts- und Sozialgeschichte".</p>		

⁴⁰ „Semesterwochenstunden“

LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungsdauer ⁴¹	CP ⁴²	SWS ¹
Studierende, die in ihrem Studium (Haupt)Seminare zur Alten, Mittleren und Neueren Geschichte (also aus allen drei Epochen) belegen: 2 Vorlesungen aus dem Bereich der Spezialhistorien, d.h. Bau-, Kunst-, Medizin-, Technik-, Wirtschafts- und Sozial- sowie Literaturgeschichte		2 + 2	2 +2
Studierende, die in ihrem Studium (Haupt)Seminare nur zu zwei der drei Epochen (d. h. eine Epoche doppelt) belegen möchten: 2 Vorlesungen aus der Epoche, die nicht durch ein Seminar abgedeckt wird		2 +2	2 + 2
1 Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik unter Nutzung fremdsprachlicher Quellen		8	2
wahlweise 1 Übung „EDV für Historiker“, 1 Übung „Neue Medien“ 1 Übung oder Seminar „Historische Bildwissenschaften“		6	2
Klausuren zu den Vorlesungen, jeweils	90 min		
Klausur zur Übung „Quellen- und Dokumentenkritik“	90 min		
Prüfung zur Übung „EDV“ für Historiker oder neue Medien oder Seminar „Historische Bildwissenschaften“ oder Übung/Seminar „Technikgeschichte“ oder Übung/Seminar „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“: Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben			

⁴¹ in Minuten

⁴² „Credit points“

MODUL TITEL: Intensiv-Vertiefungsmodul						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁴³	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
		16	8	Vorlesungen und Hauptseminare: jedes Semester; Oberseminare/Examenskolloquien: jeweils mindestens einmal pro Jahr	WS 2008/2009	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Das Intensiv-Vertiefungsmodul ist aus einem Epochenbereich zu wählen, der nicht Gegenstand des Vertiefungsmoduls Master war. Vorgeführt wird die Struktur des Moduls am Beispiel der Neueren Geschichte. Die Aussagen gelten auch für die Alte und Mittlere Geschichte (s.o.). Im Intensivvertiefungsmodul soll eine Epoche näher kennengelernt werden, die nicht Inhalt des Vertiefungsmoduls Master gewesen ist. Zusätzlich zum Besuch eines (interdisziplinären) Hauptseminars und zweier Fachvorlesungen soll ein Oberseminar oder Examenskolloquium besucht werden. Alternativ zum Besuch von Haupt- und Oberseminar kann auch ein Projektseminar belegt werden, das sich über zwei Semester erstreckt.</p>				<p>Nach Abschluss dieser Studieneinheit sollen die Studierenden in der Lage sein, wissenschaftlich und weitgehend selbständig ein gängiges, in der Forschung gut aufbereitetes Thema zu bearbeiten.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
<p>Das Intensiv-Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss des „Vertiefungsmoduls Master“ und des Moduls „Erweiternde Zugänge“ voraus und wird in der Regel im 3. und 4. Semester des Masterstudienganges belegt.</p>				<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/12 * Note Vorlesung „Neuere Geschichte“ 2/12 * Note Vorlesung „Neuere Geschichte“ 8/12 * Hauptseminararbeit „Neuere Geschichte“ Nachweis des Besuchs des Examenskolloquiums (TN).</p>		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ⁴⁴	CP ⁴⁵	SWS ¹		
2 Vorlesungen zur Neueren Geschichte			2 + 2	2 + 2		
1 Hauptseminar zur Neueren Geschichte bzw. 1 interdisziplinäres Seminar zur Neueren Geschichte			8	2		
1 Oberseminar/Examenskolloquium zur Neueren Geschichte			4	2		
Vorlesungen: jeweils		90 min				
Hausarbeiten zu den Seminaren: jeweils 25 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3).						

⁴³ „Semesterwochenstunden“

⁴⁴ in Minuten

⁴⁵ „Credit points“

Philosophie

1. Zugangsvoraussetzungen

Für das Fach Philosophie ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Logik - und Argumentationstheorie
- Ethik
- Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie
- Politische Philosophie, Sozial- und Rechtsphilosophie
- Philosophie des Geistes
- Sprachphilosophie
- Ontologie
- Ästhetik

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Theoretische Philosophie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁴⁶	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
		10	4	jährlich	2007/2008	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Diskussion von Inhalten und Methoden der theoretischen Philosophie, Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung aktueller wissenschaftlicher Probleme.			Vertiefte und verbreiterte Fachkenntnisse der theoretischen Philosophie; Fundiertes und breites Wissen in der theoretischen Philosophie; Vermögen, komplexere Positionen zu verstehen, zu bewerten bzw. gegeneinander abzuwägen sowie übergreifende Problemstellungen zu erkennen; Fähigkeit, dies schriftlich in einer wissenschaftlichen Form zu bearbeiten.			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.			
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁴⁷	CP⁴⁸	SWS¹			
Vorlesung oder Seminar		4	2			
Seminar		6	2			
Vorlesung/Seminar: Kurzessay (8 Seiten)						

⁴⁶ „Semesterwochenstunden“

⁴⁷ in Minuten

⁴⁸ „Credit points“

Seminar: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §15 Abs. 3) oder Klausur.	Klausur: 120 min		
--	------------------	--	--

MODUL TITEL: Praktische Philosophie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁴⁹	Häufig eit	Turnus Start	Sprache
		10	4	jährlich	2007/2008	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Diskussion von Inhalten und Methoden der praktischen Philosophie; Reflexion über Bedeutung und Reichweite für die Lösung gesellschaftlich relevanter Problemlagen.			Erweiterung und Vertiefung des Basiswissens im Bereich der praktischen Philosophie; Fundiertes Wissen in der praktischen Philosophie; Fähigkeit, komplexere Positionen nachzuvollziehen und zu bewerten sowie Zusammenhänge und übergreifende Problematiken zu erkennen; Fähigkeit, dies schriftlich in einer wissenschaftlichen Form zum Ausdruck zu bringen.			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.			
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer⁵⁰	CP⁵¹	SWS¹		
Vorlesung oder Seminar			4	2		
Seminar			6	2		
Vorlesung/Seminar: Kurzessay (8 Seiten)						
Seminar: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §15 Abs. 3) oder Klausur.		Klausur: 120 min				

⁴⁹ „Semesterwochenstunden“

⁵⁰ in Minuten

⁵¹ „Credit points“

MODUL TITEL: Philosophie der Kulturellen Welt						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁵²	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
		10	6	jährlich	WS 2012/2013	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Spezielle Fragestellungen aus den Gebieten Ästhetik; Technikphilosophie; Semiotik; Humankommunikation; Geschichtsphilosophie; Religionsphilosophie.				Kenntnis und Verständnis aktueller Forschungsfelder und Methoden im Bereich „Philosophie der kulturellen Welt“: Fähigkeit, spezielle Fragen der Philosophie der kulturellen Welt zu diskutieren; Kompetenz zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den einschlägigen Themen; Kompetenz kulturelle Phänomene kritisch zu reflektieren.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer⁵³	CP⁵⁴	SWS¹
Vorlesung oder Seminar					2	2
Seminar					2	2
Vorlesung/Seminar					6	2
Seminar: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. §15 Abs. 3) oder Klausur.				Klausur: 120 min		

⁵² „Semesterwochenstunden“

⁵³ in Minuten

⁵⁴ „Credit points“

MODUL TITEL: Vertiefungsmodul: Theoretische Philosophie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁵⁵	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
		8	4	jährlich	2007/2008	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Spezialisierung auf ausgewählte Forschungsansätze.				Wissen und Verständnis von aktuellen Forschungsfeldern und Methoden, ihren Problemen und Problemlösungsansätzen in der theoretischen Philosophie: Verstehen und Beurteilen aktueller Problemfelder der theoretischen Philosophie; Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den einschlägigen Themen.		
Voraussetzungen				Benotung		
Modul „Theoretische Philosophie“				Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁵⁶		CP⁵⁷	SWS¹		
Seminar			LN: 6 / TN:2	2		
Seminar			LN: 6 / TN:2	2		
Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur in einem der beiden Seminare	Klausur: 120 min					

⁵⁵ „Semesterwochenstunden“

⁵⁶ in Minuten

⁵⁷ „Credit points“

MODUL TITEL: Vertiefungsmodul: Praktische Philosophie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁵⁸	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
		8	4	jährlich	2007/2008	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Spezialisierung auf ausgewählte Forschungsansätze.			Kenntnis aktueller Forschungsfelder und Methoden; Vertrautheit mit Problemen und Problemlösungsansätzen in der praktischen Philosophie; Verständnis aktueller Problemfelder der praktischen Philosophie; Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den einschlägigen Themen und Diskussionen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Modul „Praktische Philosophie“			Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.			
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁵⁹		CP⁶⁰	SWS¹		
Seminar			LN: 6 / TN:2	2		
Seminar			LN: 6 / TN:2	2		
Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur in einem der beiden Seminare	Klausur: 120 min					

⁵⁸ „Semesterwochenstunden“

⁵⁹ in Minuten

⁶⁰ „Credit points“

Politische Wissenschaft

1. Zugangsvoraussetzungen

1.1 Für das Fach „Politische Wissenschaft“ ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Politische Theorie und Ideengeschichte
- Politische Systeme und Comparative Politics
- Internationale Beziehungen
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch

1.2 Absolventen des Faches Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte können für das Studium des Masterstudienfaches Politische Wissenschaft zugelassen werden, wenn sie folgende Leistungen spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachweisen können:

- Erfolgreicher Besuch inklusive Prüfungsleistungen der Vorlesungen folgender Module:

"Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte"

"Grundlagen der Politischen Systemlehre und Comparative Politics"

"Grundlagen der Internationalen Beziehungen"

Die Vorlesungen umfassen jeweils 2 SWS; jede Vorlesung wird mit einer 60-minütigen Klausur geprüft.

- Erfolgreicher Besuch eines frei zu wählenden Seminars (2 SWS) aus den o.g. Modulen.

Das Nähere zu den nachzuholenden Modulen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Modul 1: Politische Theorie und politikwissenschaftliche Forschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁶¹	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	14	6	jährlich	WS 2007/08	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Inhalte: Gegenwärtige Strömungen und Konzeptionen der politischen Theorie; politische Ideen, Theorien und Staatsvorstellungen im Hinblick auf aktuelle politisch-gesellschaftliche Herausforderungen; zentrale Diskurse über Staat, Gemeinwesen, Freiheit und Politik im Angesicht von gesellschaftlich-technologischem Wandel (z.B. Globalisierung, Ökonomisierung, Technisierung) anhand ausgewählter Denker oder Theorierichtungen				Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, politikwissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf ihre ideengeschichtlich-philosophischen und normativ-ideologischen Aspekte systematisch zu untersuchen und gemäß wissenschaftlichen Standards kritisch zu diskutieren; Anwendung und Vertiefung der politikwissenschaftlichen Methoden im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte anhand spezieller aktueller und/oder grundsätzlicher exemplarischer Fragestellungen und Themen		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist gleich dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der beiden Teilleistungen.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ⁶²	CP ⁶³	SWS ¹		
Vorlesung/Seminar: Politische Theorie und Ideengeschichte für Fortgeschrittene I			LN: 6 / TN: 2	2		
Vorlesung/Seminar: Politische Theorie und Ideengeschichte für Fortgeschrittene II			LN: 6 / TN: 2	2		
Seminar/Kolloquium: Aktuelle Forschungsfragen der Politikwissenschaft			6	2		
1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur wahlweise in der Veranstaltung „Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II“		Klausur: 90 min		2		
1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) in der Veranstaltung „Aktuelle Forschungsfragen der Politikwissenschaft“		30 min				

⁶¹ „Semesterwochenstunden“

⁶² in Minuten

⁶³ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 2: Politische Systeme						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁶⁴	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jährlich	WS 2007/08	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Formen, Entwicklungslinien und Transformationsprozesse politischer Systeme; demokratietheoretische Aspekte des gesellschaftlich-technologischen Wandels (z.B. Globalisierung, Ökonomisierung, Technisierung); Vergleich und Typologisierung verschiedener europäischer und außereuropäischer politischer Systeme; politikwissenschaftlich relevante Aspekte des öffentlichen Rechts und der Rechtstheorie; Policy-Forschung; Theorie und Analyse politischer Netzwerke.</p>				<p>Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, politikwissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf ihre systembezogenen, rechtlichen und politikfeldspezifischen systematisch zu untersuchen und gemäß wissenschaftlichen Standards kritisch zu diskutieren; Anwendung und Vertiefung der politikwissenschaftlichen Methoden im Bereich der Politischen Systeme und vergleichenden Regierungslehre anhand spezieller aktueller und/oder grundsätzlicher exemplarischer Fragestellungen und Themen.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist gleich der Hausarbeits-/Klausurnote.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ⁶⁵	CP ⁶⁶	SWS ¹		
Vorlesung/Seminar: Politische Systemlehre und Comparative Politics für Fortgeschrittene I			LN: 6 / TN: 2	2		
Vorlesung/Seminar: Politische Systemlehre und Comparative Politics für Fortgeschrittene II			LN: 6 / TN: 2	2		
1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur wahlweise in der Veranstaltung „Politische Systemlehre und Comparative Politics I oder II“		Klausur: 90 min				

⁶⁴ „Semesterwochenstunden“

⁶⁵ in Minuten

⁶⁶ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 3: Internationale Beziehungen						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁶⁷	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jährlich	WS 2007/08	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Grundprobleme und aktuelle Entwicklungstendenzen des Völkerrechts; aktuelle Probleme des internationalen Systems; theoretische Ansätze und Perspektiven der Weiterentwicklung und friedlichen Organisation der internationalen Beziehungen einschließlich empirischer Befunde; Rolle und Probleme internationaler Organisationen und Institutionen in der gegenwärtigen Weltpolitik; aktuelle Entwicklungen und Probleme der europäischen Integration; Grundelemente der Internationalen Politischen Ökonomie; neue Herausforderungen und Instrumente nationaler und internationaler Sicherheitspolitik; Globalisierungsprobleme und Ansätze zur Global Governance.				Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, politikwissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf ihre, für den internationalen Bereich spezifischen historischen, völkerrechtlichen und strukturellen Aspekte wissenschaftlich zu untersuchen und zu eigenen systematischen Lösungsansätzen zu gegenwärtigen Problemen zu kommen; Anwendung und Vertiefung der politikwissenschaftlichen Methoden in der Teildisziplin Internationale Beziehungen anhand spezieller aktueller und/oder grundsätzlicher exemplarischer Fragestellungen und Themen.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist gleich der Klausur-/Hausarbeitsnote.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer⁶⁸	CP⁶⁹	SWS¹
Vorlesung/Seminar: Internationale Beziehungen für Fortgeschrittene I					LN: 6 / TN: 2	2
Vorlesung/Seminar: Internationale Beziehungen für Fortgeschrittene II					LN: 6 / TN: 2	2
1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur wahlweise in der Veranstaltung „Internationale Beziehungen I oder II“				Klausur: 90 min		

⁶⁷ „Semesterwochenstunden“

⁶⁸ in Minuten

⁶⁹ „Credit points“

MODUL TITEL: 4: Politisches Entscheiden in komplexen Systemen - Theoretische Grundlagen						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁷⁰	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	8	4	jährlich	WS 2008/09	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Politische Theorie komplexer Systeme: Systemtheorien und Handlungstheorien, Systemmodelle und Methoden der Systemanalyse; politische Theorien des gesellschaftlich-technologischen Wandels; Demokratie in der technisierten und ökonomisierten Gesellschaft; Akteure und Institutionen politischer Entscheidungsprozesse; Regieren in komplexen Mehrebenensystemen: Föderalismus, Europäische Union und inter-/ transnationales System; Modelle und Probleme außenpolitischer Entscheidung im 21. Jahrhundert.			Anwendung der politikwissenschaftlichen Methoden und Theorien in den Teildisziplinen anhand spezieller aktueller und/oder grundsätzlicher exemplarischer Fragestellungen und Themen vor dem Hintergrund der Entscheidungsprobleme komplexer, dynamischer politischer Systeme.			
Voraussetzungen			Benotung			
Abschluss der Module 1, 2 und 3			Die Modulnote ist gleich der Klausur-/Hausarbeitsnote.			
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁷¹		CP⁷²		SWS¹	
Vorlesung/Seminar: Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens I			LN: 6 / TN: 2		2	
Vorlesung/Seminar: Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens II			LN: 6 / TN: 2		2	
1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur wahlweise in der Veranstaltung „Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens I oder II“	Klausur: 90 min					

⁷⁰ „Semesterwochenstunden“

⁷¹ in Minuten

⁷² „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 5: Politisches Entscheiden in komplexen Systemen - Aktuelle Probleme						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁷³	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	8	4	jährlich	WS 2008/09	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Modelle und Konzepte politischer Organisation und Legitimität jenseits herkömmlicher Demokratie- und Ordnungsmodelle; Globalisierung und Governance-Probleme in der Internationalen Politischen Ökonomie; politische Kommunikation in der Informations- und Wissensgesellschaft; Normen und Werteorientierung in der Politik; ethische Aspekte von politischen Systemen unter Bedingungen technisch-ökonomischer Dynamik; politische Systeme und politische Anthropologie.				Anwendung der politikwissenschaftlichen Methoden und Theorien in den Teildisziplinen anhand spezieller aktueller und/oder grundsätzlicher exemplarischer Fragestellungen und Themen vor dem Hintergrund der Entscheidungsprobleme komplexer, dynamischer politischer Systeme.		
Voraussetzungen				Benotung		
Abschluss der Module 1, 2 und 3				Die Modulnote ist gleich der Klausur-/Hausarbeitsnote.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer⁷⁴	CP⁷⁵	SWS¹		
Vorlesung/Seminar: Aktuelle Probleme politischen Entscheidens I			LN: 6 / TN: 2	2		
Vorlesung/Seminar: Aktuelle Probleme politischen Entscheidens II			LN: 6 / TN: 2	2		
1 Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3) oder Klausur wahlweise in der Veranstaltung „Aktuelle Probleme politischen Entscheidens I oder II“		Klausur: 90 min				

⁷³ „Semesterwochenstunden“

⁷⁴ in Minuten

⁷⁵ „Credit points“

Soziologie

1. Zugangsvoraussetzungen

Für das Fach „Soziologie“ ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Soziologische Theorien (insb. Handlungs- und Systemtheorien)
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Techniksoziologie
- Spezielle Soziologie (z.B. Gender Studies)

3. Modulkatalog

MODUL TITEL: Modul 1: Soziologische Theorien						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁷⁶	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	4	jährlich	Wintersemester 2012/2013	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
In den Veranstaltungen werden Kenntnisse innerhalb der soziologischen Theorie systematisch vertieft. Die konkreten Gegenstandsbereiche können dabei variieren. Sie können sowohl aus Allgemeinen Soziologie oder einer speziellen Soziologie stammen. Die Teilnehmer erwerben hinsichtlich des Themenbereichs detaillierte Kenntnisse über den aktuellen internationalen theoretischen Diskussionsstand und den Stand der Forschung sowie ihrer Defizite und besonderen Probleme.				Fundierte Kenntnisse in allgemeiner Soziologie; Herausarbeiten bzw. abstrahieren der grundlegenden Argumentationsmuster aus soziologischen Texten; Fähigkeit zur methodologischen Analyse und kritischen Diskussion soziologischer Theorieansätze; Vergleich und Evaluation von Erklärungsalternativen; Fähigkeit zum Erkennen der soziologischen Dimension gesellschaftlicher Fragen; eigenständige Entwicklung von Erklärungsargumenten und Nutzung der vorliegenden Theorieansätze; Stärkung der Fähigkeit zum selbständigen Erarbeiten und Systematisieren von soziologischen Positionen.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ⁷⁷	CP ⁷⁸	SWS ¹		
Intensivseminar oder Vorlesung Soziologische Theorien I				3		
Intensivseminar oder Vorlesung Soziologische Theorien II				3		
LN: Hausarbeit, 15-20 Seiten (vgl. § 15, Absatz 3).			8			
TN: schriftliche Leistung gemäß §15, Absatz 4 und 5 oder Leistung gemäß §17, Absatz 1			2			

⁷⁶ „Semesterwochenstunden“

⁷⁷ in Minuten

⁷⁸ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 2: Forschungspraktikum						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁷⁹	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	6	jährlich	Wintersemester 2009/2010	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
In den beiden Veranstaltungen werden soziologische Forschungsstrategien exemplarisch eingeübt. Dazu werden anhand vorgegebener oder von den Teilnehmern entwickelter Themen soziologische Fragestellungen empirisch unter Anwendung statistischer und/oder interpretativer Verfahren untersucht. Aus Theorien werden Hypothesen abgeleitet, für die dann ein Untersuchungsdesign entworfen und Erhebungsinstrumente entwickelt werden. Die praktische Datenerhebung, die Durchführung der Datenanalyse und die Abfassung eines Forschungsberichtes stellen die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte innerhalb des Forschungspraktikums dar.				Fähigkeit zur Umsetzung theoretischer Fragen in Forschungsstrategien; Befähigung zum problemadäquaten Einsatz von Auswahlverfahren, Messinstrumenten und Techniken der Datenerhebung und Datenanalyse; Sicherheit in der Planung, Organisation und Kalkulation von personellen und materiellen Mitteln bei (einfachen) Forschungsprojekten; Sicherheit, Routine und Reflexionsvermögen bei der Datenanalyse, Präsentation und schriftlichen Fassung von Forschungsergebnissen; Stärkung der Fähigkeit zum selbständigen professionellen empirischen Arbeiten.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel		Prüfungsdauer ⁸⁰	CP ⁸¹	SWS ¹		
Intensivseminar oder Vorlesung Forschungspraktikum				3		
Intensivseminar oder Vorlesung Forschungspraktikum II				3		
1 LN: Hausarbeit, 15-20 Seiten (vgl. § 15, Absatz 3) in Teil II			8			
1 TN: schriftliche Leistung gemäß §15, Absatz 4 und 5 oder Leistung gemäß §17, Absatz 1 in Teil I			2			

⁷⁹ „Semesterwochenstunden“

⁸⁰ in Minuten

⁸¹ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 3: Gender Studies						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁸²	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	5	jährlich	Wintersemester 2009/2010	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Die Veranstaltungen dienen der systematischen Vertiefung von Gender-Perspektiven. Die behandelten Gegenstandsbereiche können dabei variieren.				Die Studenten werden an Gender als theoretische als auch als analytische Kategorie herangeführt. Es wird gezeigt, wie Gender mit anderen bedeutenden sozialen und kulturellen Ungleichheiten in Zusammenhang steht.		
Voraussetzungen				Benotung		
Keine. Studierende, die das Modul 3 gewählt haben, dürfen nicht das Modul 4 wählen				Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer⁸³	CP⁸⁴	SWS¹
Seminar oder Vorlesung Gender Studies I						2
Intensivseminar oder Vorlesung Gender Studies II						3
1 LN: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15, Absatz 3)					8	
1 TN: kleinere schriftliche oder sonstige Leistung nach § 8 zu einer Vorlesung oder einem Seminar Techniksoziologie					4	

⁸² „Semesterwochenstunden“

⁸³ in Minuten

⁸⁴ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 4: Techniksoziologie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁸⁵	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	5	jährlich	Wintersemester 2009/2010	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Die Techniksoziologie beschäftigt sich mit unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Zugängen zur Technik, die die Wechselwirkungen zwischen Technik und Gesellschaft thematisieren. Dabei werden schwerpunktmäßig folgende Themenbereiche untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sozialen und kulturellen Prozesse der Herstellung von Technik, • inkrementelle und radikale Veränderungsprozesse technischer Entwicklungen sowie ihre soziale Einbettung, • der praktische Umgang mit der Technik sowie die Aneignung von Technik durch die Nutzer, • die Abschätzung der gesellschaftlichen Folgen und Risiken von Technik, • der Stellenwert, der der Technik selbst zu den o.g. Punkten attestiert werden muss. 				<p>Fundierte Kenntnisse im Bereich Techniksoziologie; dezidierte Kenntnisse bezüglich der Wechselwirkungen zwischen „Technik und Gesellschaft“; souveräner Umgang mit klassischen und aktuellen Theorieansätzen; Kompetenz zur Einordnung neuerer und neuester Technikentwicklungen; Erlernen unterschiedlicher Methoden und empirischer Herangehensweisen an Mensch-Maschine-Interaktionen sowie andere empirisch ausgerichtete techniksoziologische Fragestellungen; Kenntnisse der innovationssoziologischen Forschung</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
Keine. Studierende, die das Modul 4 gewählt haben, dürfen nicht das Modul 3 wählen.				Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁸⁶		CP⁸⁷		SWS¹	
Seminar oder Vorlesung Techniksoziologie I					2	
Intensivseminar oder Vorlesung Techniksoziologie II					3	
1 LN: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15, Absatz 3)			8			
1 TN: kleinere schriftliche oder sonstige Leistung nach § 8 zu einer Vorlesung oder einem Seminar Techniksoziologie			4			

⁸⁵ „Semesterwochenstunden“

⁸⁶ in Minuten

⁸⁷ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul 5: Mastermodul						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁸⁸	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	10	5	jährlich	Wintersemester 2009/2010	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Die Inhalte entsprechen den Beschreibungen zu den Modulen Techniksoziologie bzw. Gender Studies. Das Kolloquium umfasst Aspekte der Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Vorbereitung und Begleitung der selbstständigen Forschung.				Befähigung zum selbständigen und reflektierten Umgang mit theoretischen und methodischen Aspekten soziologischer Forschung im Hinblick auf das eigenständige Erarbeiten relevanter Forschungsfragen sowie dem Umgang mit theoretischen und methodischen Modellen soziologischer Analysen im Rahmen der Master-Arbeit.		
Voraussetzungen				Benotung		
Module 1, 2, 3 oder 4				Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer⁸⁹	CP⁹⁰	SWS¹
Vorlesung/Seminar Gender Studies oder Vorlesung/Seminar Techniksoziologie						2
Nur für Studierende, die ihre Master-Arbeit im Fach Soziologie schreiben: Kolloquium						3
Für Studierende, die ihre Master-Arbeit nicht im Fach Soziologie schreiben: Seminar/Vorlesung Gender Studies oder* Seminar/Vorlesung Techniksoziologie						3
TN: kleinere schriftliche oder sonstige Leistung nach §8 <ul style="list-style-type: none"> Für Studierende, die ihre Master-Arbeit im Fach Soziologie schreiben, zum Kolloquium Für Studierende, die ihre Master-Arbeit nicht im Fach Soziologie schreiben, zu einer Vorlesung oder einem Seminar Gender Studies oder* Techniksoziologie 					4	
LN: Hausarbeit, 20 Seiten (vgl. § 15, Absatz 3) zu einer Vorlesung oder einem Seminar Gender Studies oder Techniksoziologie					6	
* Es ist eine der beiden Veranstaltungen zu wählen. Wurde zuvor das Modul 3 belegt, muss ein Seminar oder eine Vorlesung zur Techniksoziologie belegt werden. Wurde zuvor das Modul 4 belegt, muss ein Seminar oder eine Vorlesung zu Gender Studies belegt werden.						

⁸⁸ „Semesterwochenstunden“

⁸⁹ in Minuten

⁹⁰ „Credit points“

Sprach- und Kommunikationswissenschaft

1. Zugangsvoraussetzungen

Für das Fach „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“ ist es gemäß § 3 Abs.2 der MPO erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fachlichen Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Theorien der Sprach- u. Kommunikationswissenschaft (z.B. Semantik, Pragmatik, Grammatik, Kommunikationstheorien, Medientheorien, Textlinguistik)
- Methoden der Sprach- u. Kommunikationswissenschaft
- Forschungsfelder der Sprach u. Kommunikationswissenschaft (z.B. Diskursanalyse, Journalistik, Unternehmenskommunikation)

2. Modulkatalog

MODUL TITEL: Modul I: „Sprach- und Medientheorie“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS ⁹¹	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	6	jährlich	WS 2010/2011	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden – aufbauend auf denen des BA – zentrale Sprach- und Medientheorien diskutiert. Sprachphilosophische Grundlagen sowie die medialen Erscheinungsformen von Sprache stehen im Fokus dieses Moduls. In der Lehrveranstaltung Rhetorik werden spezifische theorie- und anwendungsbezogene Forschungsfragen rhetorischer Kommunikation (z.B. der Argumentationstheorie, Persuasionsforschung, Wirtschaftskommunikation, Medienrhetorik) erörtert.				Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher und Forschungsarbeit in Anwendungsbereichen von Sprach- und Medientheorie zu befähigen. Zudem werden Kompetenzen wie Darstellungsfähigkeit, Analyse- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit, Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit als unverzichtbare berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, komplexere Sprach- und Medientheorien zu erfassen und mithilfe des im B.A. Sprach- und Kommunikationswissenschaft erlernten sprach- und kommunikationswissenschaftlichen Instrumentariums fundiert in ihrem Zusammenhang zu beurteilen.		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer ⁹²	CP ⁹³	SWS ¹
Vorlesung "Sprach- und Medientheorie"					2	2
Thematisches Seminar "Sprach- und Medientheorie"					0	2
Seminar Rhetorik					5	2
Hausarbeit (15 – 17 Seiten; vgl. § 15 Abs. 3)					5	

⁹¹ „Semesterwochenstunden“

⁹² in Minuten

⁹³ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul II: „Domänenspezifische Kommunikation und Crossmedia“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁹⁴	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	2	14	6	jährlich	SoSe 2011	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Gegenstand des Moduls ist der Bereich domänenspezifische Kommunikation und Bedingungen wie Konvergenzprozesse und Crossmedialität. In dem Modul bearbeiten die Studierenden ausgewählte Probleme auf einem hohen theoretischen und methodischen Niveau. Die Lehre fokussiert Themen beruflicher Kommunikation. Die Studierenden lernen, theoretische Annahmen auf berufliche Kommunikationsaufgaben in ihrer Einbettung in komplexe Bedingungsgefüge zu beziehen und dafür angemessene Untersuchungsdesigns selbständig zu entwickeln. Sie werden befähigt, kommunikative Prozesse und Artefakte bezogen auf domänenspezifische Ziele, Aufgaben und Adressaten sowie crossmediale Produktions- und Rezeptionsbedingungen zu analysieren.</p> <p>Die Vorlesungen behandeln Theorien und Methoden der Untersuchung domänenspezifischer Phänomene und Bedingungen wie Konvergenz und Crossmedialität; das Seminar dient ihrer Diskussion anhand ausgewählter Fragestellungen und Anwendungsfelder (z.B. Wirtschaft, Technik, Verwaltung, Journalismus).</p>				<p>Das Ziel des Moduls ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien der domänenspezifischen und crossmedialen Kommunikation sowie ihre Anwendung auf Phänomene in ausgewählten Anwendungsfeldern.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁹⁵			CP⁹⁶	SWS¹	
Vorlesung "Crossmedia"				3	2	
Seminar "Domänenspezifische Kommunikation und Crossmedia"				0	2	
Vorlesung "Domänenspezifische Kommunikation"				3	2	
Hausarbeit (15 – 17 Seiten; vgl. § 15 Abs. 3)				8		

⁹⁴ „Semesterwochenstunden“

⁹⁵ in Minuten

⁹⁶ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul III: „Öffentlicher Sprachgebrauch“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS⁹⁷	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	1	10	6	jährlich	WS 2011/2012	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden sowohl diskursanalytische Methoden als auch anwendungsbezogene Analysen zum öffentlichen Sprachgebrauch vermittelt. Neben der Beschäftigung mit methodischen Zugängen zur Analyse öffentlicher Diskurse werden ausgewählte historische wie aktuelle öffentliche Diskussionen (z. B. Rüstungs-, Wirtschafts-, Migrationsdiskurse) empirisch auf ihre sprachlichen Eigenheiten (z. B. Argumentation, Metaphorik, Lexik) untersucht.</p>				<p>Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden Theorien und Methoden zur Analyse des öffentlichen Sprachgebrauchs vorzustellen und kritisch zu diskutieren. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, mithilfe dieser Instrumentarien öffentliche Diskurse linguistisch auf mehreren Ebenen zu analysieren. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, den medial vermittelten öffentlichen Sprachgebrauch mithilfe geeigneter diskursanalytischer Methoden zu analysieren und diskursanalytische Theorien kritisch zu reflektieren.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
keine				Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer⁹⁸		CP⁹⁹		SWS¹	
Vorlesung "Öffentlicher Sprachgebrauch"			2		2	
Seminar oder Kolloquium "Öffentlicher Sprachgebrauch"			0		2	
Hausarbeit (15 – 17 Seiten; vgl. § 15 Abs. 3)			8			

⁹⁷ „Semesterwochenstunden“

⁹⁸ in Minuten

⁹⁹ „Credit points“

MODUL TITEL: Modul IV: „Forschungsschwerpunkte aus den Modulen I-III“						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS¹⁰⁰	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
4	1	10	6	jährlich	SoSe 2012	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Im Kolloquium werden laufende Forschungsarbeiten vorgestellt bzw. aktuelle wissenschaftliche Theorien z.B. durch gemeinsame Lektüre erarbeitet und diskutiert. Das Projektseminar bietet die Gelegenheit, eigene Forschungsinteressen zu entwickeln und in kleinen Projekten umzusetzen. Die Ergebnisse können in die Entwicklung der Master-Arbeit einfließen und diese vorbereiten, so sie im Fach Sprach- und Kommunikationswissenschaft geschrieben wird.</p>				<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen Überblick über Themen der Forschung im Bereich von Human- und Technikkommunikation zu bieten und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, Kompetenz in der Planung und Umsetzung von Forschungsarbeiten zu gewinnen. Das Modul dient gleichzeitig Studierenden, die ihre Master-Arbeit im Fach Sprach- und Kommunikationswissenschaft schreiben, zur inhaltlichen Vorbereitung und Planung. Die Studierenden erlangen ein vertieftes Verständnis wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Human- und Technikkommunikation. Sie gewinnen einerseits Einblick in die aktuelle Forschungsdiskussion, sie lernen andererseits, eigene Forschungsfragen zu entwickeln, methodisch auszuarbeiten und projektbezogen umzusetzen.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
Erfolgreicher Besuch der Module I bis III.				Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.		
LEHRFORMEN/VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer¹⁰¹	CP¹⁰²	SWS¹
Kolloquium "Forschungsschwerpunkte"					2	2
Projektseminar "Forschungsschwerpunkte"					0	2
Hausarbeit 10 – 12 Seiten (vgl. § 15 Abs. 3)					8	

¹⁰⁰ „Semesterwochenstunden“

¹⁰¹ in Minuten

¹⁰² „Credit points“

Anlage 2

Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Master Bildungs- und Wissensmanagement

Studienverlaufsplan	SWS	CP
1. Semester (WS)		
Vorlesung „Kompetenzerwerb und Kompetenzentwicklung“	V2	
Klausur zur Vorlesung „Kompetenzerwerb und Kompetenzentwicklung“		4
Vorlesung mit Übung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	V 2/Ü2	
Klausur zur Vorlesung mit Übung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“		5
Seminar „Mediale Konzeptionen beruflichen Lernens“	S2	
Hausarbeit zum Seminar „Mediale Konzeptionen beruflichen Lernens“		3
2. Semester (SS)		
Vorlesung „Rechtsgrundlagen von Bildungsmanagement und Personalverwaltung“	V2	
Klausur zur Vorlesung „Rechtsgrundlagen von Bildungsmanagement und Personalverwaltung“		5
Vorlesung „Industrial Engineering“	V2	
Mündliche Prüfung zur Vorlesung „Industrial Engineering“		4
Vorlesung „Ergonomie und Mensch-Maschine-Systeme“	V2	
Mündliche Prüfung zur Vorlesung „Ergonomie und Mensch-Maschine-Systeme“		4
Projektseminar I	S2	
Praktikum		5
3. Semester (WS)		
Projektseminar II	S2	
Hausarbeit zum Modul Projektarbeit		7
Vorlesung „Organisation und Personal“	V2	
Klausur zur Vorlesung „Organisation und Personal“		6
Seminar „Personalbeurteilung“	S2	
Hausarbeit zum Seminar „Personalbeurteilung“		3
Gesamt	22	46
4. Semester (SS)		
Master-Arbeit		28

Studienverlaufsplan Master English Studies

	SWS	CP
1. Semester (WS)		
Vorlesung Literaturwissenschaft	2	2
Seminar Amerikanische (bzw. Englische) Literaturwissenschaft	2	9 (4)
Vorlesung Sprachwissenschaft	2	2
Seminar Ebenen der Sprachbeschreibung (bzw. interdisziplinäre und anwendungsorientierte Sprachwissenschaft)	2	4 (9)
	8	17
2. Semester (SS)		
Seminar Englische (bzw. Amerikanische) Literaturwissenschaft	2	4 (9)
Seminar interdisziplinäre und anwendungsorientierte Sprachwissenschaft (bzw. Ebenen der Sprachbeschreibung)	2	9 (4)
	4	13
3. Semester (WS)		
Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	4
Kolloquium Teil 1	2	4
	4	8
4. Semester (SS)		
Vorlesung Cultural Studies	2	2
Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	4
Kolloquium Teil 2	2	2
	6	8
Master-Arbeit		28

Gesamt	22	74
---------------	-----------	-----------

Studienverlaufsplan Master Germanistische- und Allgemeine Literaturwissenschaft

	SWS	CP	
1. Semester (WS)			
Hauptseminar ÄDL oder NDL	2	10	
Hauptseminar NDL oder ÄDL	2	2	
Kolloquium NDL	2	2	
	6	14	
2. Semester (SS)			
Vorlesung NDL	2	2	
Hauptseminar ÄDL oder NDL	2	10	
Hauptseminar NDL oder ÄDL	2	2	
Kolloquium ÄDL oder NDL	2	2	
	8	16	
3. Semester (WS)			
Vorlesung ÄDL oder NDL (je nach gewähltem Teilfach)	2	2	
Hauptseminar ÄDL oder NDL (je nach gewähltem Teilfach)	2	10	
	4	12	
4. Semester (SS)			
Hauptseminar ÄDL oder NDL (je nach gewähltem Teilfach)	2	2	
Kolloquium ÄDL oder NDL (je nach gewähltem Teilfach)	2	2	
Master-Arbeit	—	28	
	4	32	
Gesamt	22	74	

Studienverlaufsplan Master-Studiengang Geschichte

1. Studienjahr	Vertiefungsmodul Master ¹			ECTS
	Fachvorlesung/Übung 1 Wahlepoche	2 SWS	Klausur ²	2/12
	Fachvorlesung 2 Wahlepoche	2 SWS	Klausur ²	2/12
	(interdisziplinäres) Hauptseminar Wahlepoche	2 SWS	Hausarbeit ³	8/12
	Modul Erweiternde Zugänge zur Geschichtswissenschaft			
	Übung Quellen- und Dokumentenkritik unter Nutzung fremdsprachlicher Texte	2 SWS	Klausur	8/18
	Übung EDV für Historiker <u>oder</u> Übung Neue Medien <u>oder</u> Übung/Seminar Hist. Bildwissenschaften <u>oder</u> Übung/Seminar Technikgeschichte <u>oder</u> Übung/Seminar WiSoGe	2 SWS	Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben	6/18
	Für Studierende, die im BA- und MA-Studium insgesamt (Haupt)-Seminare aus allen drei Epochen belegen:			
	Fachvorlesung 1 Spezialhistorien ⁴	2 SWS	Klausur ²	2/18
	Fachvorlesung 2 Spezialhistorien ⁴	2 SWS	Klausur ²	2/18
	Für Studierende, die im BA- und MA-Studium insgesamt (Haupt)-Seminare nur in zwei der drei Epochen belegen:			
	Fachvorlesung/Übung 1 fehlende Epoche	2 SWS	Klausur ²	2/18
	Fachvorlesung/Übung 2 fehlende Epoche	2 SWS	Klausur ²	2/18

2. Studienjahr	Intensivvertiefungsmodul ⁵			ECTS
	Fachvorlesung 1 Wahlepoche 2	2 SWS	Klausur ²	2/16
	Fachvorlesung 2 Wahlepoche 2	2 SWS	Klausur ²	2/16
	(interdisziplinäres) Hauptseminar Wahlepoche 2 <u>plus</u> Oberseminar / Examenskolloquium	2 SWS	Hausarbeit ³	8/16
	Wahlepoche 2 <u>oder</u>	2 SWS		4/16
Projektseminar (= 2-semesteriges Hauptseminar) Wahlepoche 2	2 SWS über 2 Semester	Hausarbeit ³	12/16	

1. Alle Veranstaltungen müssen aus einer Epoche sein (Alte, Mittlere oder Neuere Geschichte).
2. Dauer der Klausur: 90 Minuten
3. Hausarbeit: max. 25 Seiten, Abgabe 1. Versuch 3 Wochen nach Semesterende, 6 Wochen Bearbeitungszeit für 2. und 3. Versuch
4. Spezialhistorien: Kunst-, Technik- sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte
5. Alle Veranstaltungen müssen aus einer Epoche sein, aber aus einer anderen als der im Vertiefungsmodul gewählt

Zugangsvoraussetzungen:

Formale Voraussetzung für den Masterstudiengang ist – laut Prüfungsordnung – ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Als fachliche Vorbildung werden Kenntnisse auf Bachelorniveau in den jeweiligen Studienfächern verlangt.

Studienverlaufsplan Master Philosophie

		SWS	CP
1. Semester (WS)			
1. Modul: Theoretische Philosophie (V oder S)		2	4
2. Modul: Praktische Philosophie (V oder S)		2	4
3. Modul: Philosophie der Kulturellen Welt (V oder S)		2	6
3. Modul: Philosophie der Kulturellen Welt (S)		2	2
Die Veranstaltungen können alternativ auch im SoSe (1. Jahr) belegt werden.			
2. Semester (SS)			
1. Modul: Theoretische Philosophie (S)		2	6
2. Modul: Praktische Philosophie (S)		2	6
3. Modul: Philosophie der Kulturellen Welt (V oder S)		2	2
Die Veranstaltungen können alternativ auch im WiSe (1. Jahr) belegt werden.			
3. Semester (WS)			
4. Vertiefungsmodul: Theoretische Philosophie (S)		2	6
5. Vertiefungsmodul: Praktische Philosophie (S)		2	6
Die Veranstaltungen können alternativ auch im SoSe (2. Jahr) belegt werden.			
4. Semester (SS)			
4. Vertiefungsmodul: Theoretische Philosophie (S)		2	2
5. Vertiefungsmodul: Praktische Philosophie (S)		2	2
Master-Arbeit			28
Die Veranstaltungen können alternative auch im WiSe (2. Jahr) belegt werden.			

Im 1. Studienjahr sollte mindestens einer der drei Leistungsnachweise bereits im Wintersemester erworben werden.

Die Leistungsnachweise der Vertiefungsmodule können wahlweise im Winter- oder Sommersemester erworben werden; wegen der zu schreibenden Master-Arbeit wird empfohlen, die Prüfungsleistungen im Wintersemester zu erbringen.

Studienverlaufsplan Master Politische Wissenschaft

	SWS	CP
1. Semester (WS)		
Vorlesung/Seminar: Politische Theorie und Ideengeschichte für Fortgeschrittene I	V/S 2	4
Vorlesung/Seminar: Politische Systemlehre und Comparative Politics für Fortgeschrittene I	V/S 2	4
Vorlesung/Seminar: Internationale Beziehungen für Fortgeschrittene I	V/S 2	4
	6	12
2. Semester (SS)		
Vorlesung/Seminar: Politische Theorie und Ideengeschichte für Fortgeschrittene II	V/S 2	4
Seminar/Kolloquium: Aktuelle Forschungsfragen der Politikwissenschaft	S 2	6
Vorlesung/Seminar: Politische Systemlehre und Comparative Politics für Fortgeschrittene II	V/S 2	4
Vorlesung/Seminar: Internationale Beziehungen für Fortgeschrittene II	V/S 2	4
	8	18
3. Semester (WS)		
Vorlesung/Seminar: Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens I	V/S 2	4
Vorlesung/Seminar: Aktuelle Probleme politischen Entscheidens I	V/S 2	4
	4	8
4. Semester (SS)		
Vorlesung/Seminar: Theoretische Grundlagen politischen Entscheidens II	V/S 2	4
Vorlesung/Seminar: Aktuelle Probleme politischen Entscheidens II	V/S 2	4
Master-Arbeit		28
	4	36
Gesamt	22	74

Studienverlaufsplan Master Soziologie

Jahr	Modul	SWS	ECTS
1	Modul 1 Intensivseminar/Vorlesung Soziologische Theorien I (WS)	3	4
	Intensivseminar/Vorlesung Soziologische Theorien II (SomSem)	3	8
	Gesamt	6	12
	Modul 2 Intensivseminar/Vorlesung Forschungspraktikum I (WS)	3	4
	Intensivseminar/Vorlesung Forschungspraktikum II (der LN ist in Teil II zu erbringen)	3	8
	Gesamt	6	12
	Modul 3 (oder Modul 4) Vorlesung/Seminar Gender Studies I (WS)	2	4
	Vorlesung/Seminar Gender Studies II (SomSem)	3	8
2	Gesamt	5	12
	Modul 4 (oder Modul 3) Vorlesung/Seminar Techniksoziologie I (WS)	2	4
	Vorlesung/Seminar Techniksoziologie II (SomSem)	3	8
	Gesamt	5	12
	Modul 5 Vorlesung/Seminar Gender Studies (WS)	2	2
	oder Vorlesung/Seminar Techniksoziologie (WS)	2	6
	Kolloquium (nur für Studierende, die ihre Master-Arbeit im Fach Soziologie verfassen)	3	4
	Vorlesung/Seminar Gender Studies (Studierende, die im 1. Studienjahr das Modul 4 belegt haben und die Master-Arbeit nicht im Fach Soziologie verfassen) (SomSem)	3	4
oder Vorlesung /Seminar Techniksoziologie (Studierende, die im 1. Studienjahr das Modul 3 belegt haben und ihre Master-Arbeit nicht im Fach Soziologie verfassen) (SomSem)	3	4	
Gesamt	5	10	

Studienverlaufsplan Master Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Jahr	Modul	SWS	ECTS
1.	Modul I: Sprach- und Medientheorie		
WS	Vorlesung	2	2
SoSe	Thematisches Seminar	2	5
SoSe	Seminar Rhetorik	2	5
	Modul II: Domänenspezifische Kommunikation und Crossmedia		
WS	Vorlesung Crossmedia	2	3
WS	Seminar Domänenspezifische Kommunikation und Crossmedia	2	8
SoSe	Vorlesung Domänenspezifische Kommunikation	2	3
2.	Modul III: Öffentlicher Sprachgebrauch		
WS	Vorlesung	2	2
WS	Seminar/Kolloquium	2	8
	Modul IV: Forschungsschwerpunkte aus den Modulen I-III		
SoSe	Kolloquium	2	2
SoSe	Projektseminar	4	8

Anhang zur Rahmenordnung für einen Masterstudiengang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Master-Studiums wird der Grad eines „Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Mastergrad „Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang derzeit drei bzw. vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.